

Lex Friedrich-Erklärung

Bei der Gründung von Gesellschaften sowie bei Kapitalerhöhungen (oder ähnlichen Änderungen) ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich, sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41) und die Verordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV; SR 211.412.411) " als Person im Ausland gilt (1) und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist (2).

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht eines vorliegenden Geschäftes nicht ohne weiteres ausschliessen, muss er das Eintragungsverfahren suspendieren und dem/den Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen ansetzen (3), um die entsprechende Bewilligung einzuholen bzw. feststellen zu lassen, dass kein bewilligungspflichtiger Fall vorliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen (4). Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung (5).

In Kenntnis der obenerwähnten Hinweise **erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n** bezüglich der nachfolgend genannten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft,

<hr/> (Firma und Sitz)

dass im Zusammenhang mit der Gründung, der Kapitalerhöhung oder, im Falle einer Aktiengesellschaft, der nachträglichen Einzahlung von Kapital oder anderen ähnlichen Sachverhalten, **keine Tatsachen vorliegen, die den Bestimmungen der „Lex Friedrich“ entgegenstehen**

Insbesondere erklärt/erklären der/die Unterzeichner, dass:

- die Gesellschaft keine anderen als die in den Belegen genannten Grundstücke in der Schweiz oder Anteile oder Rechte daran im Sinne von Art. 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt, ODER
- wenn die Gesellschaft Grundstücke in der Schweiz oder Anteile oder Rechte daran erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt, letztere ausschliesslich als Betriebsstätten bestimmt sind oder, wenn die Gesellschaft einen realen Immobilienzweck hat, keine unter das BewG (1) fallende Person im Ausland unmittelbar oder mittelbar an ihr beteiligt ist oder eine beherrschende Stellung in ihrer Verwaltung oder Geschäftsführung ausübt.

Datum	Unterschriften der Gründer / Anmeldenden

1 Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Art. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)
2 Art. 4 BewG und Art. 1 BewV, Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG
3 Art. 2 BewG
4 Art. 26 der Handelsregisterverordnung (HRegV)
5 Art. 152 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)